

## Reglement für den Talweibel von Ursern

Der Talrat Ursern,  
gestützt auf Artikel 10, 15 und 17 des Grundgesetzes der Korporation Ursern  
(1000), beschliesst:

### **Artikel 1                      Organisation**

<sup>1</sup>Der Talweibel von Ursern wird auf Vorschlag des Talrates von der Talgemeinde auf unbestimmte Zeit gewählt.

<sup>2</sup>In der Ausübung des Amtes als Talweibel von Ursern ist er dem Talammann unterstellt, als Abwart des Rathauses in Teilzeitarbeit der Talkanzlei.

### **Artikel 2                      Pflichten**

<sup>1</sup>Der Talweibel ist zu treuer und gewissenhafter Pflichterfüllung gehalten. Er sorgt dafür, dass das ihm allenfalls anvertraute oder ihn vertretende Personal darin nacheifert.

<sup>2</sup>Zu seinem Aufgabenbereich gehören insbesondere:

#### a) als Talweibel von Ursern

1. Stimmzähler an der Talgemeinde zusammen mit den Gemeindeweibern von Hospental und Realp sowie an den Sitzungen des Talrates
2. Auftritt in Amtstracht an der Talgemeinde, auf Anordnung des Talammanns bei festlichen, repräsentativen Anlässen sowie bei der Beerdigung amtierender Ratsmitglieder oder Bediensteter der Korporation Ursern oder ehemaliger Talamänner
3. Mitwirken an den öffentlichen Versteigerungen der Korporation Ursern
4. sämtliche weitere Aufgaben, die ihm durch den Talrat oder den Talammann zugewiesen werden

#### b) als Abwart des Rathauses Ursern

1. Reinigung des Treppenhauses sowie der Räumlichkeiten im zweiten Obergeschoss
2. Vornahme von kleineren Unterhalts- und Reparaturarbeiten in Absprache mit der Talkanzlei

Die Einzelheiten über die Abwartstätigkeit werden in einem Pflichtenheft geregelt.

### **Artikel 3                      Amtsgeheimnis**

Der Talweibel hat strenge Verschwiegenheit zu wahren und keinem Unbefugten Eintritt in das Rathaus Ursern zu gewähren.

### **Artikel 4                      Entschädigung und Anstellungsbedingungen**

<sup>1</sup>Für die Tätigkeit als Talweibel richtet sich der Anspruch auf Sitz- und Marschgelder nach der Verordnung über die Amtsentschädigung (1130).

<sup>2</sup>Die Besoldung für die Teilzeitarbeit als Abwart wird vom Talrat festgelegt und gelangt halbjährlich auf den 30. Juni bzw. 31. Dezember zur Auszahlung.

<sup>3</sup>Der Talweibel ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen die Folgen von Unfällen versichert, welche er bei der Ausübung seiner Tätigkeit erleidet.

<sup>4</sup>Im übrigen richtet sich das Teilzeit-Arbeitsverhältnis nach den gesetzlichen Normen.

### **Artikel 5                      Haftung**

Der Talweibel ist für Schäden verantwortlich, die er bei der Ausübung seiner Pflicht absichtlich oder fahrlässig verursacht.

### **Artikel 6                      Kündigung**

Eine Kündigung kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf den 31. Mai erfolgen.

### **Artikel 7                      Inkrafttreten**

Dieses Reglement, beschlossen durch den Talrat an der Sitzung vom 29. Januar 1993, tritt am 1. Juni 1993 in Kraft.

Der Talammann:    Max Simmen

Der Talschreiber:   Alfred Russi